

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2015-01-08**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 **2149-0**

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Rieger - 275

E-Mail: [elke.rieger@elk-wue.de](mailto:elke.rieger@elk-wue.de)

AZ 25.00 Nr. 914/6

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und –rechner,  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen  
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden  
der Mitarbeitervertretungen

---

**Musterdienstvereinbarung zur Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 23 a Abs. 2 KAO**

Rundschreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 22.07.2014, AZ 25.00 Nr. 906/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Rundschreiben wurde darüber informiert, dass seit dem 1. Juli 2014 die Möglichkeit besteht – aus Gründen des Umweltschutzes und zur Personalgewinnung – an Beschäftigte, die für ihren Weg zur Arbeit öffentliche Verkehrsmittel nutzen, einen monatlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von mindestens 10 € auszus zahlen.

Die Einführung des Fahrtkostenzuschusses ist in einer Dienstvereinbarung mit der zuständigen Mitarbeitervertretung gemäß § 36 MVG.Württemberg festzulegen.

In Abstimmung mit der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung empfiehlt der Evang. Oberkirchenrat, für Verhandlungen mit der Mitarbeitervertretung das als Anlage beigefügte Dienstvereinbarungsmuster als Grundlage heranzuziehen und ggf. an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Es wird insbesondere dazu geraten, die Regelung zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Fahrtkostenzuschüsse (§ 5 des Dienstvereinbarungsmusters) unverändert zu übernehmen, um eine korrekte Abwicklung durch die ZGAS t zu ermöglichen.

Die ZGAS t wird zur Einweisung der Fahrtkostenzuschüsse einen Arbeitshinweis erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann  
Oberkirchenrat

Anlage: Musterdienstvereinbarung zu § 23 a Abs. 2 KAO, Stand 12. November 2014